

---

**1270/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 18.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1248/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

### Fragen 1 bis 3 und 15:

Der Beantwortung dieser Fragen möchte ich vorausschicken, dass das Zurückgreifen auf Einmalzahlungen zur Ergänzung der prozentuellen Pensionserhöhung nicht eine Erfindung dieser Bundesregierung ist. Bereits im Jahr 1997, als die Pensionisten im Wege der gesetzlichen Pensionsanpassung überhaupt keine prozentuelle Erhöhung erhalten haben, wurde eine Einmalzahlung in Form einer zusätzlichen Ausgleichszulage gewährt. Im Jahr 1998 wurde diese Vorgangsweise, allerdings mit geringeren Beträgen, wiederholt. Im Jahr 1999 waren ebenfalls Einmalzahlungen, diesmal auch unter der Bezeichnung „besondere Pensionszulage“ vorgesehen. Die genannten Einmalzahlungen wurden allerdings in ihrer Höhe weitgehend willkürlich festgesetzt. Erst mit der Schaffung des Wertausgleiches im Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 ist eine Anbindung der Einmalzahlungen an die Entwicklung der Verbraucherpreise vorgenommen worden. Dies war deshalb erforderlich, weil das im Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993 beschlossene System der Nettoanpassung in den letzten Jahren zu Anpassungsfaktoren unter der Inflationsrate geführt hat.

Die Auszahlung des Wertausgleiches 2003 in vierzehn Teilbeträgen geht auf eine Anregung zurück, die die Seniorenvertreter im Zuge der Gespräche über die Pensionsanpassung 2004 an mich herangetragen haben.

Wie sich allerdings im Laufe des ersten Halbjahres 2003 gezeigt hat, haben zahlreiche Pensionistinnen und Pensionisten den Wunsch nach größeren Teilbeträgen geäußert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, habe ich meine Mitarbeiter angewiesen, eine Änderung der Anpassungsverordnung mit zwei Teilraten für das zweite

Halbjahr 2003 vorzubereiten. Dabei sollte die erste dieser beiden Teilraten so bald wie möglich zur Auszahlung gelangen, um den Anspruchsberechtigten Gelegenheit zu geben, saisonbedingt günstige Preise für Heizmaterial lukrieren zu können. Dass eine Auszahlung im Juli nicht mehr möglich gewesen ist, bedaure ich.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass ich alles daran setzen werde, das derzeitige System der Nettoanpassung umgehend durch ein transparentes und allgemein verständliches Verfahren zur vollen Wertsicherung der Pensionen zu ersetzen. Als ersten Schritt in diese Richtung sehe ich die für die Jahre 2004 und 2005 geltende Übergangsbestimmung zur Pensionsanpassung, die bereits in diesen Jahren eine Abkehr von der Kombination aus Nettoanpassung und Einmalzahlung ermöglicht. So wird die Pensionserhöhung des Jahres 2004 wieder in vollem Ausmaß in die Berechnungsbasis für künftige Pensionserhöhungen eingehen.

#### **Frage 4:**

Die Auszahlung der Pensionen ist in aller Regel mit der Aufnahme von kurzfristigen Krediten verbunden, um den Zeitraum zwischen dem Auszahlungszeitpunkt und dem Einlangen der Pensionsbeiträge zu überbrücken. Der Finanzierungsbedarf durch die Änderung der Anpassungsverordnung war von keinerlei Bedeutung und hat zu keinen Zahlungsschwierigkeiten bei den Pensionsversicherungsträgern geführt.

#### **Fragen 5 bis 7:**

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht auf Grund des Einkommensteuergesetzes (EstG) 1988, insbesondere durch seinen § 67 Abs. 1, ist es im Wesentlichen unerheblich, ob ein sonstiger Bezug (und einen solchen stellt eine "Einmalzahlung" dar) einmal im Jahr oder zweimal oder diese Leistung laufend in monatlichen Teilbeträgen gezahlt wird. Bei einer Zahlung in nur einem oder zwei Teilbeträgen handelt es sich nach der obigen Bestimmung um eine oder zwei Sonderzahlungen, die zu einer sogenannten Sechstelüberschreitung führen, die bei der Liquidierung der zeitlich letztgelagerten Pensionssonderzahlung wirksam wird und zu einer anteiligen Lohnsteuerbelastung führt. Der solcherart über dem sogenannten Jahressechstel liegende Sonderzahlungsbetrag unterliegt dann nicht mehr der begünstigten Besteuerung von 6 %, die für Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels besteht, sondern unterliegt der Progression des laufenden Monatsbezuges. Hingegen erfolgt bei einer monatlichen Auszahlung von vornherein eine kontinuierliche Besteuerung im Wege der Progression mit dem laufenden Bezug, was sich im Ergebnis auszahlungsmäßig insgesamt nahezu in gleicher Weise auswirkt. Die Begünstigung bei einer laufenden monatlichen Auszahlung besteht nämlich darin, dass zwei Viertel des Jahresbetrages des Wertausgleiches tatsächlich als Sonderzahlung behandelt werden dürfen, weil sie innerhalb des Jahressechstels liegen.

Konkret war die Auswirkung auf die Einmalzahlung im zweiten Halbjahr 2003 gesetzeskonform derart gegeben, dass jene Lohnsteuer, die insgesamt wegen des Wert-

ausgleichs bei den laufenden Bezügen im zweiten Halbjahr angefallen wäre, in einem Betrag von der letzten Sonderzahlung im Kalenderjahr, nämlich von jener für September 2003, am 1. Oktober 2003 in Abzug gebracht wurde. Der Steuervorteil durch die ursprünglich vorgesehene Anweisung des Wertausgleiches in vierzehn Teilbeträgen wurde daher zwar durch die Einmalzahlung(en) im zweiten Halbjahr etwas reduziert, insgesamt ergibt sich steuerlich jedoch fast keine Auswirkung, zumal sehr viele Pensionisten weder beim laufenden Bezug noch bei der Sonderzahlung eine Lohnsteuer zahlen.

Dazu kommt, dass sich die äußerst geringe steuerliche Auswirkung der Einmalzahlung im zweiten Halbjahr 2003 bei der gesetzlich vorgesehenen Lohnsteueraufrollung im Zuge der Liquidierung der letzten laufenden Pension des Jahres 2003 von selbst wieder ausgleicht. Darf eine Aufrollung nicht vorgenommen werden, weil beispielsweise ein individueller Lohnsteuerfreibetrag besteht, so ist ohnehin eine Arbeitnehmerveranlagung vorgeschrieben, bei der ebenfalls ein Ausgleich erfolgt. Eine Information der betroffenen PensionistInnen erscheint daher an sich entbehrlich. Die betroffenen Pensionsbezieher wurden von den Trägern der Pensionsversicherung der Unselbständigen sowohl über die Änderung der Auszahlungsmodalitäten als auch über die steuerlichen Möglichkeiten im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung brieflich informiert.

#### Frage 8:

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen, die mich via Brief, Fax und Mail erreicht haben bzw. die telefonisch an mein Ressort herangetragen wurden, wurde seitens meines Ministeriums eine Informationskampagne zum Thema "Pensionen" veranlasst. Die Gesamtkosten hierfür betragen **€344.173,60**, wobei in nachstehenden Medien Inserate geschaltet wurden:

Medium	Datum
Kleine Zeitung	22.Nov.02
Salzburger Nachrichten	22.Nov.02
Vorarlberger Nachrichten	22.Nov.02
Kurier	22.Nov.02
Kronen Zeitung	22.Nov.02
Blickpunkt Mittelkärnten	21.Nov.02
Kronen Zeitung	21.Nov.02
Kurier	21.Nov.02
Kronen Zeitung/Zeit zum Leben	20.Nov.02
Niederösterreichische Nachrichten	20.Nov.02
Unser Klagenfurt	20.Nov.02
Hallo Oberösterreich	20.Nov.02
Kärntner Woche	20.Nov.02
Tiroler Tageszeitung	20.Nov.02
Kleine Zeitung	19.Nov.02
Kärntner Seniorenzeitung	18.Nov.02

Kärntner Nachrichten	15. Nov.02
Oberkärntner Nachrichten	15.Nov.02
Kleine Zeitung	13.Nov.02
Kurier	08.Nov.02
Kronen Zeitung	08.Nov.02
Kurier	07.Nov.02
Kronen Zeitung	07. Nov.02
NÖ Seniorenkurier	06.Nov.02
Kleine Zeitung	04.Nov02

**Frage 9:**

Dem Informationsbedarf der Bevölkerung ist mein Ministerium beim Themenkomplex „Unfallrentenbesteuerung - Möglichkeiten zur Rückerstattung" (siehe Anfragebeantwortung 888/AB/XXII. GP) sowie beim Thema „Kindergeld - ab 2004 für Mehrlingsgeburten" (siehe Anfragebeantwortung 809/AB/XXII.GP) nachgekommen.

**Frage 10 bis 14:**

Zu den hier angeführten Beträgen ist vorzuschicken, dass durch die im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 vorgesehene Einmalzahlung für Gesamtpensionseinkommen bis 780 € die Unterschiedsbeträge zwischen der Jahresnettopension 2003 einschließlich des Wertausgleiches und der Jahresnettopension 2004 ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass steuerliche Maßnahmen bei mittleren Pensionshöhen zu Zuwächsen von netto bis zu 3 Prozent und darüber führen.

Unter der Annahme einer BRUTTOPENSION von 635 € im November 2002 und der Krankenversicherungspflicht des Pensionsbezuges (nicht gegeben z.B. bei Pensionen nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger - FSVG) ergibt sich **im November 2002 ein NETTO-Auszahlungsbetrag von 611.19 €**

Die weiteren NETTO-Auszahlungsbeträge:

Jänner 2003	623,42 €
Juli 2003	623,42 €
August 2003	669,28 €
September 2003	1.228,50 €
Oktober 2003	614,25 €
Jänner 2004	619,57 €

Aufgrund der im Nationalrat beschlossenen Ausgleichszahlungen für Pensionisten werden bei einer Bruttopension von 635 € keine Verluste entstehen.

Bei einer BRUTTOPENSION von 700 € im November 2002 ergibt sich **im November 2002 ein NETTO-Auszahlungsbetrag von 673,75 €**

Jänner 2003	687,22 €
Juli 2003	687,22 €
August 2003	737,76 €
September 2003	1.354,24 €
Oktober 2003	677,12 €
Jänner 2004	682,48 €

Aufgrund der im Nationalrat beschlossenen Ausgleichszahlungen für Pensionisten werden bei einer Bruttopension von 700 € keine Verluste entstehen.

Bei einer BRUTTOPENSION von 1.000 € im November 2002 ergibt sich **im November 2002 ein NETTO-Auszahlungsbetrag von 894,89 €**

Jänner 2003	907,98 €
Juli 2003	907,98 €
August 2003	979,59 €
September 2003	1.787,00 €
Oktober 2003	898,16 €
Jänner 2004	924,46 €

Bei einer BRUTTOPENSION von 1.200 € im November 2002 ergibt sich **im November 2002 ein NETTO-Auszahlungsbetrag von 1025,81 €**

Jänner 2003	1.041,52 €
Juli 2003	1.041,52 €
August 2003	1.127,44 €
September 2003	2.095,16 €
Oktober 2003	1.029,73 €
Jänner 2004	1.042,69 €

Bei einer BRUTTOPENSION von 1.500 € im November 2002 ergibt sich **im November 2002 ein NETTO-Auszahlungsbetrag von 1211,73 €**

Jänner 2003	1.228,18 €
Juli 2003	1.228,18 €
August 2003	1.337,95 €
September 2003	2.537,68 €
Oktober 2003	1.215,81 €
Jänner 2004	1.222,72 €

Ich darf ausdrücklich darauf verweisen, dass der in der Anfrage verlangte Vergleich einer Bruttopension aus dem Jahr 2002 mit Auszahlungsbeträgen, also Nettopensionen der Jahre 2003 und 2004 zu keinen schlüssigen Ergebnissen führen kann.